

Benutzungsordnung für die Kletteranlage des DAV Tittmoning e.V.

1. Berechtigung

1.1. Nur befugte Personen dürfen in der Kletteranlage klettern. Als befugt gelten Personen, die über die nötigen Kletter- und Sicherungskennnisse verfügen und die Einverständniserklärung unterschrieben haben.

Nicht klettern dürfen:

- Erwachsene, die keine Einverständniserklärung unterschrieben haben.
- Jugendliche von 14-17, die keine unterschriebene Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten haben.
- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten volljährigen Person mit ausreichenden Sicherungskennnissen.
- Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell ohne Genehmigung des Betreibers nutzen wollen.

1.2. Der Benutzer (bzw. seine Erziehungsberechtigten) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über ausreichende Kletter- und Sicherungskennnisse verfügt, die ihn befähigen, selbständig in der Kletteranlage zu klettern und zu sichern. Personen ohne ausreichende Sicherungskennnisse müssen sich beim Kletterwand-Ordner melden und gegebenenfalls einen Sicherungskurs belegen. Es ist ihnen ausdrücklich nicht gestattet, die Sicherung eines Kletternden zu übernehmen.

2. Zutritt

2.1. Die Kletteranlage kann während der Schulzeit jeweils Freitag von 16.30 bis 21.30 benutzt werden, wenn ein Kletterwand-Ordner anwesend ist.

2.2. Die Kletterwand-Ordner sind befugt, die Benutzer der Kletteranlage zu kontrollieren, ob sie zum Kreis der Befugten gehören.

2.3. Die Benutzung der Kletteranlage ist kostenpflichtig (s. Aushang).

3. Haftung und Kletterregeln

a) Allgemeines

3.1. Jeder Kletterer ist sich der Risiken bewusst, die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Klettern ist als Risikosport gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

3.2. Der DAV Tittmoning (im Folgenden DAV) haftet nur in Fällen von Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Erfüllungshilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben.

3.3. Im Übrigen haftet der DAV nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen oder sonstigen Hilfspersonen.

3.4. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und ihre Benutzung, insbesondere das Klettern, erfolgen über oben genannten Haftungsmaßstab hinaus ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.5. Der DAV überprüft die künstlich angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial regelmäßig. Dennoch können sich künstliche Klettergriffe unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Benutzer ist daher verpflichtet entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.6. Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen der Kletteranlage dem Kletter-Ordner zur Niederschrift anzudeuten.

3.7. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen. Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber und dessen Beauftragte sind bis auf gesetzliche Ansprüche ausgeschlossen.

b) Kletterregeln im Einzelnen

3.8. Das Bouldern ist grundsätzlich nur bis zur Höhe der fahrbaren Elemente gestattet. Es können bei einem Absprung erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Das Bouldern erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Kinder dürfen nicht bouldern und ältere Kinder nur mit Aufsicht. Aufsichtspersonen sind für ihre Kinder verantwortlich.

3.9. Das Sichern ist nur dann gestattet, wenn mindestens eine gängige Sicherungsmethode eigenverantwortlich beherrscht und sicher angewandt werden kann. Jeder ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes Anlegen des Klettergurtes beherrscht wird. In der gesamten Anlage ist ausschließlich mit Seilsicherung zu klettern.

3.10. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird darauf hingewiesen:

- auf den korrekten Verschluss des Klettergurtes zu achten;
- der Kletternde hat sich direkt in den Klettergurt einzubinden (ohne Karabiner);
- das Klettern nur mit Brustgurt ist verboten;
- das Klettern mit Steigklemmen/-Hilfe ist untersagt;
- Sichern um den Körper (z.B. Hüft- und Schultericherung) ist nicht erlaubt;
- Auf einen korrekten Seilverlauf ist zu achten;
- Gewichtsunterschiede von Kletterndem und Sicherndem sind zu beachten;
- Ausrüstungsgegenstände sind beim Kletternden so zu befestigen, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.

3.11. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Kletterern mit entsprechender Ausbildung ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Sie dürfen während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.12. Die verwendeten Vorstiegsselle müssen mindestens 20 Meter lang sein. Die eingehängten Toprope-Seile sind nicht abzuziehen und auf keinen Fall als Vorstiegsselle zu verwenden. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.

3.13. Ein Umlenken ist grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Der Nachstieg an Zwischensicherungen ist nicht gestattet. Ein überklettern der Umlenkpunkte ist strengstens verboten.

3.14. Das Sichern und Klettern unter Drogeneinfluss und Alkoholeinfluss ist verboten.

Eltern und Aufsichtsberechtigte

3.15. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthalts in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich ist untersagt. Das Spielen in Rest der Halle geschieht auf eigene Verantwortung.

4. Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit

4.1. Elemente der Kletterwand, Tritte und Haken dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder entfernt werden. Die Beschädigung und das Beschmieren der Kletteranlage sind strengstens untersagt und werden strafrechtlich verfolgt.

4.2. Die Halle ist sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Mitgebrachter Müll ist wieder mitzunehmen.

4.3. Das Mitnehmen von Tieren in die Halle ist untersagt.

4.4. In der Halle besteht Rauchverbot. Offenes Feuer ist in der Halle untersagt.

4.5. Die Kletterwand-Ordner sind berechtigt, jeden Verursacher von Beschädigungen oder Verunreinigungen zur Verantwortung zu ziehen.

5. Leihmaterial

5.1. Die fachgerechte Benutzung der Leihrüstung erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

5.2. Im eigenen Interesse wird der Entleiher gebeten, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen) zu prüfen. Mängel sind umgehend dem Kletterwand-Ordner zu melden.

6. Ausschluss vom Kletterbetrieb

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von den Kletterwand-Ordnern dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

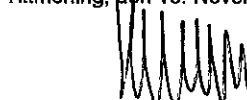
7. Anerkennung der Benutzerordnung

Die Benutzerordnung wird durch das Betreten des Geländes in vollem Umfang anerkannt.

8. Schlussbestimmung

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Tittmoning, den 16. November 2010



Kurt Stemmer (1. Vorsitzender DAV Tittmoning)